Anlage 43 zur GRDrs. 822/2023

**Stellenschaffung**

**zum Stellenplan 2024**

| Org.-Einheit,Kostenstelle | Amt | BesGr.oderEG | Funktions-bezeichnung | AnzahlderStellen | Stellen-vermerk | durchschnittlicherjährlicherkostenwirksamerAufwandin Euro |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| 51-02-345102600551-11-3451116005 | JugendamtJugendamt | S 15S 15 | Sozialpädagoge/ -inSozialpädagoge/ -in | 0,050,05 | -- | 3.6803.680 |

# 1 Antrag, Stellenausstattung

Für die ab 2022 neu aufgenommenen beiden Kinder- und Familienzentren (KiFaZ), die ab 2024 von der Vorbereitungs- in die Umsetzungsphase (vgl. GRDrs. 156/2021) wechseln, wird der Schaffung von 0,1 Stellen (0,05 VZK pro KiFaZ) zustimmt.

# 2 Schaffungskriterien

Das Kriterium „vom Gemeinderat beschlossene neue bzw. erweiterte Aufgabe“ wird im Umfang von 0,1 Stellen erfüllt.

# 3 Bedarf

Im Handlungsfeld 3 „Familien unterstützen“ des KiFaZ-Rahmenkonzepts wurde verbindlich die Kooperation der KiFaZ mit den Stuttgarter Beratungszentren festgelegt. Durch die Kooperation werden Synergien geschaffen, da viele Familien in den KiFaZ Hilfen zur Erziehung erhalten und somit ein präventiver Ansatz gewährleistet wird.

Besonders wichtig ist in diesem Zusammenhang die niederschwellige Ansprache und Erstberatung durch Fachkräfte der Beratungszentren vor Ort. Mit diesem niederschwelligen Ansatz haben KiFaZ und BZ sehr gute Erfahrungen gemacht, weshalb die regelmäßige Zusammenarbeit vor Ort auch auf neue KiFaZ übertragen werden soll.

Für die Kooperation zwischen den bereits vor 2022 bestehenden 33 KiFaZ wurden den Beratungszentren ab 2020 bereits entsprechende Ressourcen zur Verfügung gestellt.

Die Verbindlichkeit der Zusammenarbeit zwischen KiFaZ und Beratungszentren kann nur durch zusätzliche Ressourcen gewährleistet werden. Daher werden auch für die zwei neuen KiFaZ, die seit 2022 in der Vorbereitungsphase sind und ab 2024 in die Umsetzungsphase wechseln, für die Beratungszentren weitere Stellenanteile notwendig.

Bei Ablehnung könnten wichtige konzeptionelle Bausteine der Kinder- und Familienzentren nicht erfüllt werden. Darunter fallen insbesondere die niederschwellige individuelle Beratung der Eltern bei Erziehungsfragen im Rahmen von Sprechstunden in den KiFaZ und die Eröffnung weiterführender Hilfen (Handlungsfeld 3, Standard 1).

# 4 Stellenvermerke

-